

Hans Heusser
Zeltweg 50
8032 Zürich

KR-Nr. 168/1997

An das
Büro des Kantonsrates
8090 Zürich

Einzelinitiative

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte,

Hiermit stelle ich im Sinne von Art. 29 der Kantonsverfassung folgendes Initiativbegehren zur Aenderung des kantonalen Steuergesetzes:

Antrag:

§ 31 des kant. STG soll im Sinne von Art. 19 KV folgende Bestimmung mitenthalten:

"Für jede steuerpflichtige Person wird vom Reineinkommen als steuerfrei erklärt:

- derjenige Betrag, welchen der Steuerpflichtige für sich und seine Familie oder als Alleinstehender als Existenzminimum geltend machen kann.

Begründung:

Vorerst wird festgestellt, dass der Unterzeichnete eine gleichlautende Einzelinitiative am 26. April 1994 beim Kantonsrat eingereicht hat, welche wegen Nichterreichens der Mindestzahl von 60 Stimmen zur Unterstützung der EI abgelehnt wurde. Sie fand nur bei 53 Parlamentariern (der Linken) Unterstützung.

Neu ist heute festzustellen, dass das Bundesgericht mit Urteil vom 27. Okt. 1995 einen Grundsatzentscheid fällte, wonach der Staat dafür zu sorgen hat, dass jeder Bürger von einer Bettelexistenz verschont bleibt.

Ferner hat das gleiche Gericht am 24. Mai 1996 zwei Urteile in gleicher Sache gefällt, aus denen zu entnehmen ist dass bei kleinen Einkommen bzw. klar ausgedrückt im Falle des Vorliegens eines Existenzminimums symbolisch eine Kopfsteuer erhoben werden sollte.

Keineswegs aber geht es an, dem Steuerpflichtigen zuzumuten, von dem, was er dringend zur Deckung des Notbedarfs benötigt, Steuern zu entrichten, wie dies gemäss dem heutigen Steuergesetz vorgeschrieben wird.

Es ist schon ein Unsinn, wenn, wie das Bundesgericht u.a. ausführt, es könne das Betreibungsamt jeweils feststellen, ob und in welchem Masse ein Existenzminimum vorliege, unzählige Betreibungsverfahren eingeleitet werden sollen.

Das will Art. 19 der KV keinesfalls. Vielmehr auferlegt er den Steuerorganen die Pflicht, im Sinne der von der Behörde zu erlassenden Weisungen zur Ermittlung des Existenzmini-

mums abzuklären, was vom Steuerpflichtigen tatsächlich gefordert werden kann und was nicht.

Die Einwendung, es sei die Ermittlung des Existenzminimums für die zahlreichen Steuerpflichtigen nun schlichtweg unzumutbar, ist völlig absurd. Die Feststellung des bezüglichen Betrages erfordert nicht mehr Umtriebe als für die Ermittlung der individuellen Berufsauslagen, Versicherungsprämien usw. Bei Selbständigerwerbenden muss haufenweise auch die Geschäftsrechnung mit steuerlich abziehbaren und nicht abziehbaren Posten durchgesehen werden.

Wie dem auch sei, es handelt sich bei der vorliegend eingereichten Einzelinitiative nun wirklich darum, dem Art. 19 der KV die Geltung zu verschaffen, die er verdient. Nur herzlose oder wenig verständige Parlamentarier und Parlamentarierinnen werden auch in Zukunft gegen den Initiativ-Antrag stimmen oder Stimmenthaltung ausüben.

Ich bitte Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte und Kantonsrätinnen, die vorliegende Einzelinitiative im Sinne des gestellten Antrages zu unterstützen.

Für Ihr Wohlwollen danke ich Ihnen im voraus bestens und verbleibe

Zürich, den 5. Mai 1997

mit aller Hochschätzung
Hans Heusser